

Außenwerbungssatzung der Stadt Heusenstamm

Zur Erhaltung und Gestaltung des historischen Orts- und Straßenbildes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816) und vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462) in Verbindung mit § 87 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) in ihrer Sitzung am 20. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Außenwerbungssatzung wird durch den Neuen Weg, den Wiesenbornweg, den diesen in südlicher Richtung verlängernden Fußweg, die Bebauung an der Paulstraße, die über die Gleise führende Brücke der Ringstraße sowie Grundstücke an der Eisenbahn-, der Schiller-, der Hoheberg- und der Jahnstraße begrenzt.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Außenwerbungssatzung wird in vier Teilbereiche untergliedert, an die unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Gestaltung und Anordnung von Werbeanlagen gestellt werden. Die Zone 1 umfasst den historischen Ortskern. Die Zone 2 umfasst die Grundstücke entlang der Frankfurter Straße. Die Zone 3 umfasst die Grundstücke entlang der Straßenzüge südlich der Frankfurter Straße. In diese Zone werden außerdem zwei nördlich der Frankfurter Straße gelegene Teilflächen einbezogen und zwar die Grundstücke an der Forst-, der Herrn-, der Schul-, der Schloßgrabenstraße und an dem Neuen Weg sowie die Grundstücke an dem Wiesenbornweg. Die Zone 4 umfasst die Grundstücke entlang der Eisenbahn-, der Schiller-, der Hoheberg- und der Jahnstraße sowie den Bereich entlang der Bahntrasse.
- (3) Der gesamte Geltungsbereich und die vier Teilbereiche sind dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Außenwerbungssatzung gilt für genehmigungsbedürftige und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten. Gemäß der Legaldefinition des § 13 Abs. 1 HBO handelt es sich bei Anlagen der Außenwerbung (die hier als Werbeanlagen bezeichnet werden) um alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen, für Zettel- und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie der Werbung dienende Fahnen mit den dazugehörigen Masten.
- (2) Abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Bauplanungsrechts oder von Seiten des Denkmalrechts bleiben unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen und Warenautomaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Größe, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Anbringungsart das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören. Insbesondere dürfen sie tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen nicht in störender Weise bedecken, verdecken oder überschneiden.

§ 4 Gemeinsame Vorschriften für die Zonen 1 bis 4

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unter Stätte der Leistung ist dabei der Ort der Herstellung, der Verwaltung oder der Veräußerung eines Erzeugnisses bzw. der Ort des Angebots einer Dienstleistung zu verstehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Litfaßsäulen und Hinweisschilder. Hinweisschilder müssen wegweisenden Charakter haben und sich hinsichtlich Größe, Gestaltung, Farbgebung, Belichtung und Beschriftung auf das beschränken, was das Auffinden des Betriebes ermöglicht.
- (2) Freistehende Plakattafeln sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig:
 1. an Einfriedungen,
 2. an Wartehäuschen,
 3. am Sockelbereich von Gebäuden und
 4. an und auf Dächern einschließlich der Dachgesimse und über den Dachtraufen.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht auf die Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

§ 5 Beschränkungen bestimmter Arten von Werbeanlagen

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
(1) Plakattafeln			
Nicht freistehende Plakattafeln sind unzulässig.	Nicht freistehende Plakattafeln sind bis zu einer Größe von 2,00 m ² zulässig.	Nicht freistehende Plakattafeln sind bis zu einer Größe von 2,00 m ² zulässig.	Nicht freistehende Plakattafeln sind bis zu einer Größe von 2,00 m ² zulässig.
(2) Litfaßsäulen			
Litfaßsäulen sind unzulässig.	----	----	----
(3) Warenautomaten			
Warenautomaten sind unzulässig.	Nicht freistehende Warenautomaten sind farblich auf die Fassade abzustimmen und der Fassadengliederung zu unterwerfen.	Nicht freistehende Warenautomaten sind farblich auf die Fassade abzustimmen und der Fassadengliederung zu unterwerfen.	Nicht freistehende Warenautomaten sind farblich auf die Fassade abzustimmen und der Fassadengliederung zu unterwerfen.
(4) Schaukästen			
Schaukästen sind unzulässig. Ausnahme: können nicht freistehende Schaukästen zugelassen werden, wenn sie sich in Höhe und Breite den Fensterformaten der Gebäude anpassen. Außerdem dürfen sie eine Größe von 1,00 m ² und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten und müssen farblich auf die Fassade abgestimmt und der Fassadengliederung unterworfen sein.	Nicht freistehende Schaukästen sind farblich auf die Fassade abzustimmen und der Fassadengliederung zu unterwerfen.	Nicht freistehende Schaukästen müssen sich in Höhe und Breite den Fensterformaten der Gebäude anpassen. Außerdem sind sie farblich auf die Fassade abzustimmen und der Fassadengliederung zu unterwerfen.	Nicht freistehende Schaukästen sind farblich auf die Fassade abzustimmen und der Fassadengliederung zu unterwerfen.
(5) Industrielle Fremdwerbung			
Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen- oder Markenwerbung sind unzulässig. Ausnahme: können sie zugelassen werden, wenn sie auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen.	---	---	---

Fortsetzung nächste Seite

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
--------	--------	--------	--------

(6) Kastenförmige Werbeanlagen

Kastenförmige Werbeanlagen, d.h. dreidimensionale Werbeanlagen, die eine Tiefe von mehr als 0,20 m haben, sind nicht zulässig.	-----	Kastenförmige Werbeanlagen dürfen eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.	-----
--	-------	--	-------

(7) Lichtwerbung

Lichtwerbung ist zulässig, wenn eine indirekte Lichtwirkung erzeugt und der Straßenraum nicht direkt erleuchtet wird. Außerdem darf nur weißes Licht verwendet werden. Bewegliche Lichtwerbung, also Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig. Diese Anforderungen gelten auch für die Beleuchtung von Schaufenstern.	Bewegliche Lichtwerbung, also Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen ist nicht zulässig. Diese Anforderungen gelten auch für die Beleuchtung von Schaufenstern	Lichtwerbung ist zulässig, wenn eine indirekte Lichtwirkung erzeugt und der Straßenraum nicht direkt erleuchtet wird. Außerdem darf nur weißes Licht verwendet werden. Ausnahmsweise darf auch andersfarbiges Licht verwendet werden, wenn es auf die farbliche Gestaltung der Fassade abgestimmt ist. Bewegliche Lichtwerbung, also Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig. Diese Anforderungen gelten auch für die Beleuchtung von Schaufenstern	Bewegliche Lichtwerbung, also Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen ist nicht zulässig. Diese Anforderungen gelten auch für die Beleuchtung von Schaufenstern
---	--	--	--

§ 6 Anbringungsort der Werbeanlagen

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
--------	--------	--------	--------

(1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen

Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind nur an der Erdgeschosszone der Gebäude zulässig.	Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig.	Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig.	-----
---	---	---	-------

(2) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen - Werbeausleger

Werbeausleger sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Soweit tragende Bauteile vorhanden sind, sollen Werbeausleger an ihnen befestigt werden.	Werbeausleger sind bis zur Traufhöhe der Gebäude zulässig. Soweit tragende Bauteile vorhanden sind, sollen Werbeausleger an ihnen befestigt werden.	Werbeausleger sind nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig. Soweit tragende Bauteile vorhanden sind, sollen Werbeausleger an ihnen befestigt werden.	-----
--	---	--	-------

Fortsetzung nächste Seite

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
--------	--------	--------	--------

(3) Schaufensterwerbung			
Schaufensterflächen dürfen zu maximal 20 % beklebt oder bemalt werden.	-----	Schaufensterflächen dürfen zu maximal 50 % beklebt oder bemalt werden.	-----
(4) Werbung auf Giebelwänden			
Die Giebelwände traufständiger Gebäude sind von Werbeanlagen freizuhalten.	Die Giebelwände traufständiger Gebäude, die aufgrund von Baulücken vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind von Werbeanlagen freizuhalten. Ausnahmsweise können Werbeanlagen an solchen Giebelwänden zugelassen werden, wenn sie eine Größe von 2,00 m ² nicht überschreiten und wenn sie auf einem im Farbton der Fassade gehaltenen Untergrund auf die Wand gemalt sind oder als Plakat oder Schild direkt auf der Wand aufliegen. Dabei sollen sie Gliederungen der Fassade als räumliche Bezugskanten aufnehmen.	Die Giebelwände traufständiger Gebäude, die aufgrund von Baulücken vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind von Werbeanlagen freizuhalten.	-----

§ 7 Abmessung der Werbeanlagen

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
--------	--------	--------	--------

(1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen			
Die Höhe einer Werbeanlage in horizontaler Ausrichtung darf bis zu 15 % der Höhe des Erdgeschosses, jedoch nicht mehr als 0,30 m betragen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen in vertikaler Ausrichtung, also für Werbeanlagen, deren Symbole oder Buchstaben untereinander und nicht nebeneinander angeordnet sind. Die Breite einer parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlage darf nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Gebäude-seite betragen.	Die Höhe einer Werbeanlage in horizontaler Ausrichtung darf bis zu 20 % der Höhe des Erdgeschosses betragen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen in vertikaler Ausrichtung, also für Werbeanlagen, deren Symbole oder Buchstaben untereinander und nicht nebeneinander angeordnet sind.	Die Höhe einer Werbeanlage in horizontaler Ausrichtung darf bis zu 15 % der Höhe des Erdgeschosses, jedoch nicht mehr als 0,50 m betragen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen in vertikaler Ausrichtung, also für Werbeanlagen, deren Symbole oder Buchstaben untereinander und nicht nebeneinander angeordnet sind. Die Breite einer parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlage darf nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Gebäude-seite betragen.	-----

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Fortsetzung nächste Seite
---------------	---------------	---------------	---------------------------

Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen höchstens 0,20 m aus der Fassade hinausragen.		Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen höchstens 0,20 m aus der Fassade hinausragen.	
(2) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen - Werbeausleger			
Werbeausleger dürfen maximal 1,00 m aus der Fassade hinausragen. Die Höhe der Unterkante von Werbeauslegern muss dabei mindestens 2,30 m über dem Straßenbelag betragen.	Werbeausleger dürfen maximal 1,50 m aus der Fassade hinausragen. Die Höhe der Unterkante von Werbeauslegern muss dabei mindestens 2,30 m über dem Bürgersteig betragen. Werbeausleger, die sich über die gesamte Traufhöhe eines drei- oder mehrgeschossigen Gebäudes erstrecken, sind mindestens einmal durch eine mindestens 0,30 m große Unterbrechung zu gliedern. Die Unterbrechung soll dabei in Bezug zur Fassadengliederung stehen.	Werbeausleger dürfen maximal 1,50 m aus der Fassade hinausragen. Die Höhe der Unterkante von Werbeauslegern muss dabei mindestens 2,30 m über dem Bürgersteig betragen.	---

§ 8 Anzahl der Werbeanlagen

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
Für jedes in einem Gebäude ansässige Ladengeschäft bzw. jede ansässige Dienstleistungseinrichtung sind bis zu zwei gestalterisch aufeinander abgestimmte Werbeanlagen zulässig. Ausnahmsweise kann eine weitere Werbeanlage zugelassen werden, wenn alle Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt sind.	----	Für jedes in einem Gebäude ansässige Ladengeschäft bzw. jede ansässige Dienstleistungseinrichtung sind bis zu drei Werbeanlagen zulässig. Die Werbeanlagen sollen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.	----

§ 9 Materialien und Farben der Werbeanlagen

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
(1) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen			
Schriften sind in Einzelbuchstaben zu gestalten. Dabei können die Schriftzeichen auf die Fassade gemalt, plastisch ein- oder	----	----	----
Zone 1	Zone 2	Zone 3	

Fortsetzung nächste Seite

<p>aus der Fassade heraus gearbeitet oder in Form von Holz- oder Metallbuchstaben auf die Fassade aufgesetzt sein. Ausnahmsweise können beschriftete Schilder zugelassen werden, wenn sie eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten.</p> <p>Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist mit der Fassadengrundfarbe abzustimmen. Grelle Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.</p>			
(2) Winklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen - Werbeausleger			
<p>Werbeausleger sollen in Holz oder Metall gefertigt sein und gebäudebezogen und individuell angefertigt sein. Ausnahmsweise können auch andere Materialien mit gleicher optischer Wirkung zugelassen werden.</p>	-----	-----	-----

§ 10 Ausnahmen und Befreiungen

Die in der Außenwerbungssatzung vorgesehenen Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.

Eine sonstige Befreiung von einer in dieser Satzung enthaltenen Vorschrift kann auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift in diesem Fall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4 bis 9 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 19 HBO. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 83 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

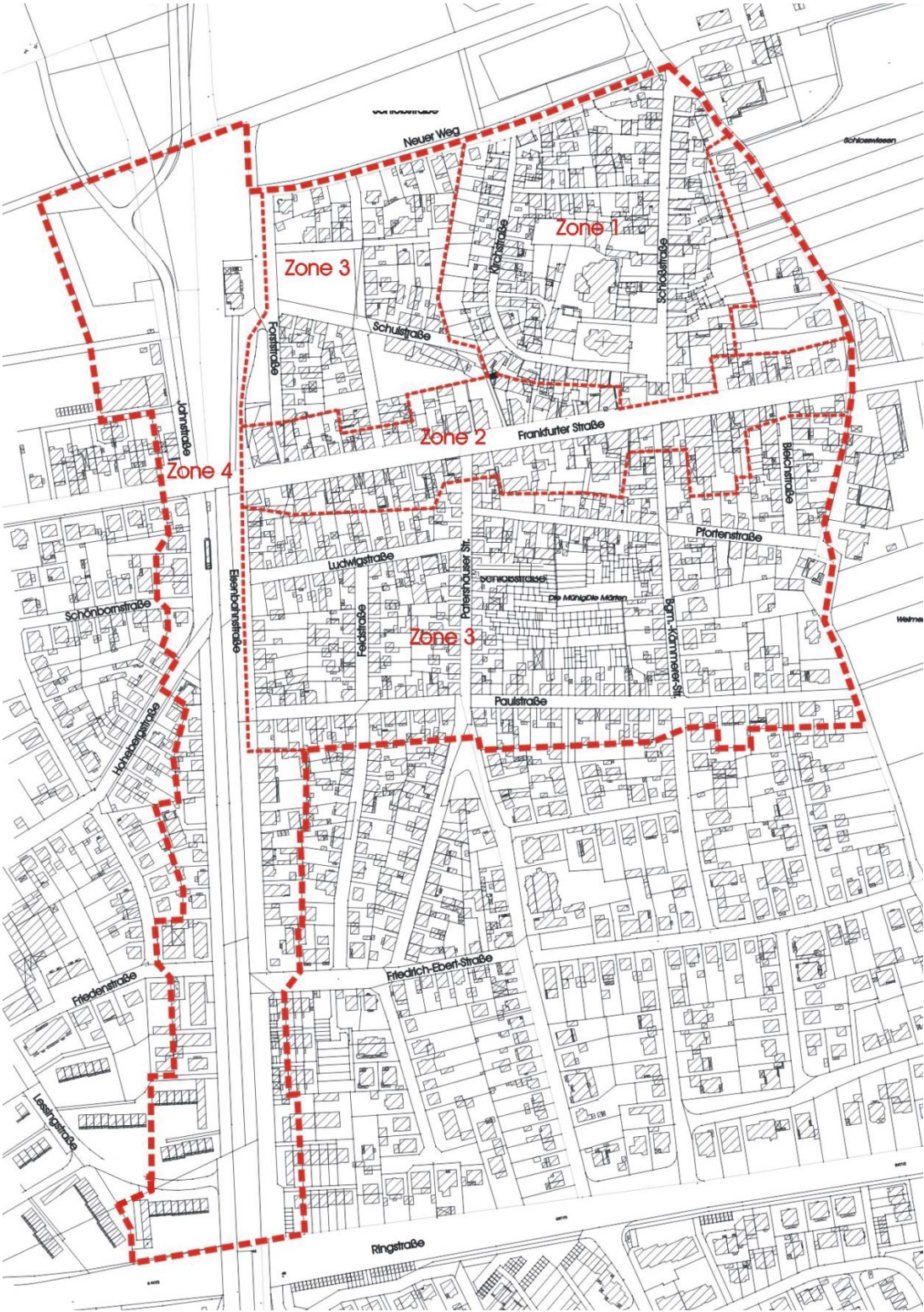
Heusenstamm, den 13.11.1999

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm
Eckstein, Bürgermeister

Fortsetzung nächste Seite

Übersichtsplan

- — — Räumlicher Geltungsbereich der Außenwerbungssatzung
- - - Abgrenzung der vier Teilgeltungsbereiche



Außenwerbungssatzung der Stadt Heusenstamm muss wie folgt korrigiert werden:

§ 6 Anbringungsort der Werbeanlagen

(3) Schaufensterwerbung

Zone 3

Schaufensterflächen dürfen zu max. 50 % beklebt oder bemalt werden.

Heusenstamm, 15.11.1999

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein

Bürgermeister

Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Einführungssatzung zum 1.1.2002 - Beratungsentwurf - Gliederung und Übersicht

Artikel 7

Änderung der Außenwerbungssatzung i.d.Fassung vom 13 .November 1999

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4 bis 9 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 19 HBO. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 83 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (geglättet von 10.225,84 Euro) (19.558,30 DM) statt 20.000,-- DM) geahndet werden.

Heusenstamm, den 27.12.2001

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Eckstein

Bürgermeister